

# RS OGH 1998/5/19 1Ob414/97g, 6Ob272/05a, 5Ob143/07a, 2Ob7/10h, 9Ob61/11b, 4Ob11/13s, 2Ob196/13g, 4Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1998

## Norm

ABGB §863 M

ABGB §923

ABGB §932 Abs1 IIa

## Rechtssatz

Die Fahrbereitschaft eines Gebrauchtwagens - und damit seine Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit - gilt im Falle eines Kaufs beim gewerblichen Kraftfahrzeughändler mit Werkstättenbetrieb als schlüssig zugesichert. Der Umfang der Untersuchungspflicht bestimmt sich nach dem technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren. Maßgeblich sind jene Kenntnisse und Fähigkeiten sowie jener Ausrüstungsstandard, die bei fachkundigen gewerblichen Gebrauchtwagenhändlern als branchenüblich vorauszusetzen sind. Bei der Prüfung ist - aus besonderem Anlass - auch das Reifenalter festzustellen (hier nicht typengerechte Reifendimension). Kaufinteressenten müssen nach der redlichen Verkehrssitte nicht damit rechnen, dass an einem im gewerblichen Handel zum Kauf angebotenen, rund zweieinhalb Jahre alten Kraftfahrzeug etwas weniger als neuneinhalb Jahre alte Reifen montiert sein würden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 414/97g  
Entscheidungstext OGH 19.05.1998 1 Ob 414/97g  
Veröff: SZ 71/88
- 6 Ob 272/05a  
Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 272/05a  
Beisatz: Der Verkäufer haftet ungeachtet eines Verzichtes auf Gewährleistungsansprüche, wenn bestimmte Eigenschaften der Sache, auf die sich der Käufer verlassen durfte, zugesagt wurden oder als konkludent vereinbart anzusehen sind. (T1)  
Beisatz: Hier: Fahrbereitschaft eines Traktors. (T2)  
Veröff: SZ 2006/19
- 5 Ob 143/07a  
Entscheidungstext OGH 13.07.2007 5 Ob 143/07a  
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Zusage ordnungsgemäßer und mustergültiger Sanierung durch den

Wohnungseigentumsorganisator. (T3)

- 2 Ob 7/10h

Entscheidungstext OGH 02.12.2010 2 Ob 7/10h

nur: Die Fahrbereitschaft eines Gebrauchtwagens - und damit seine Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit - gilt im Falle eines Kaufs beim gewerblichen Kraftfahrzeughändler mit Werkstättenbetrieb als schlüssig zugesichert. (T4)

Beisatz: Hier: Betriebssicherheit einer Sommerrodelbahn. (T5)

- 9 Ob 61/11b

Entscheidungstext OGH 21.12.2011 9 Ob 61/11b

Vgl

- 4 Ob 11/13s

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 11/13s

Auch

- 2 Ob 196/13g

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 2 Ob 196/13g

Auch; nur T4; Beis wie T2

- 4 Ob 105/18x

Entscheidungstext OGH 11.06.2018 4 Ob 105/18x

Vgl; Beisatz: Diese Rechtsprechung bezieht sich allerdings auf gewerbliche Kraftfahrzeughändler. (T6)

- 8 Ob 111/19k

Entscheidungstext OGH 27.02.2020 8 Ob 111/19k

Beis wie T6

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110191

#### **Im RIS seit**

18.06.1998

#### **Zuletzt aktualisiert am**

18.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)